

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 11. bis 15. Juni 2007 in der Magistratsabteilung 63, Zentralgewerberegister.

1. Bezirk:

Interkommerz GesmbH, Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels, eingeschränkt auf die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition, Schwedenplatz 2 – Millesi, Dr. med. Dagmar, Handelsgewerbe, Naglergasse 9 – Monsoon Accessorize HandelsgesmbH, Handelsgewerbe, Graben 14–15 – Torrex Chiesi Pharma GesmbH, Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten und Handel mit Medizinprodukten, Gonzagagasse 16

2. Bezirk:

Lager, Mag. Irene, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Schiffamtsgasse 12 – Sitko GesmbH, Baumeister, Ilgplatz 6

3. Bezirk:

AKOS Bau- & TrockenbaugesmbH, Baumeister, Weißgerberlande 60 – Bisanovic, Edin, Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit 4 Kraftfahrzeugen, Weißgerberlande 60 – S. P. K. HandelsgesmbH, Baumeister, Hainburger Straße 54

4. Bezirk:

FMMI Management-Service GesmbH, Überlassung von Arbeitskräften, Wiedner Hauptstraße 63 – Marck, Malgorzata, Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten aufgrund von Werk- und freien Dienstverträgen, Wiedner Gürtel 36

6. Bezirk:

Papsch Liegenschaftsentwicklung und -vermietung Saliergasse KEG, Baumeister, Mariahilfer Straße 1D

8. Bezirk:

Makar Bayram Ali KEG, Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants, Stolzenthalgasse 17

9. Bezirk:

Salk BaugesmbH, Baumeister, Währinger Gürtel 148

10. Bezirk:

WML Hoch- und TiefbaugesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Hardtmuthgasse 97

11. Bezirk:

Vikante BaugesmbH, Baumeister, Felsgasse 9 – Vuong, Armand, Massage, eingeschränkt auf klassische Massage, Simmeringer Hauptstraße 189–191, Top 22

13. Bezirk:

Michael Slovak, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und die Errichtung von Blitzschutzanlagen, Erweiterung auf Elektrotechnik, Auhofstraße 142

14. Bezirk:

El-Refae Heidi KG, Handelsgewerbe und Handelsagent, Hütteldorfer Straße 141 – Kurt Novy GesmbH, Handelsgewerbe und Handelsagenten, Linzer Straße 268

19. Bezirk:

Limelight OG, Handelsgewerbe und Handelsagent, Mooslackengasse 17 – Limelight OG, Organisation von Seminaren und Schulungsveranstaltungen, Mooslackengasse 17 – REDS Real Estate Direct Sales GesmbH, Immobilienmakler, Mooslackengasse 17

20. Bezirk:

KLTG Gastronomiebetriebs GesmbH, Gastgewerbe in der Betriebsart einer Imbiss-Stube, Dammstraße 11

21. Bezirk:

Gebhard, Robert, Gewerbliche Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen, Brünner Straße 12/3 – Wojnarowski, Mariusz, Einfachste Gartenarbeiten wie Rasen mähen, Laub rechnen, Gießen, Holz hacken, Umstechen und Misteln schneiden, Angerer Straße 7

22. Bezirk:

Dietmar Abraham Mietwagengewerbe mit einem Omnibus, Erweiterung auf Mietwagengewerbe mit zwei Omnibussen, Straßmeyerstraße 71/7

(M58/03715/2007.)

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Grünanlagenverordnung geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird verordnet:

Die Grünanlagenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 19/1993, in der Fassung der Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „Parkanlagen“ jeweils durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 Z. 4 wird das Wort „Parkanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „Grünanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 3 wird nach der Wendung „gemäß § 1 Abs. 1 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966,“ die Wendung „in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003,“ eingefügt.

5. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen

§ 1a. Als öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle der Allgemeinheit ständig oder nur teilweise zugänglichen und gärtnerisch ausgestatteten Flächen, die überwiegend der Erholung dienen inklusive der darin befindlichen Garten- und Rasenflächen, Baum-, Strauch- und Blumenpflanzungen und einschließlich der Spielplätze sowie auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Blumen- und Rasenflächen, Strauch- und Baumpflanzungen.“

6. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„Benützung und Reinhaltung“

7. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Parkanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

8. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) In öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen ist es verboten:

1. Unrat oder Gegenstände abzulagern,
2. Abfälle, Papier sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzwerfen,
3. Einfriedungen zu beschädigen,
4. Baulichkeiten, Denkmäler oder sonstige Einrichtungen zu besteigen,
5. ohne Zustimmung der Parkverwaltung Feuerstellen (z. B. für Grill- oder Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, zu campieren oder ciszulaufen,
6. in Wasserflächen zu baden,
7. Bäume zu kennzeichnen oder Ankündigungen, Werbungen sowie Mitteilungen an diesen anzubringen.“

9. § 2 Abs. 4 wird in Abs. 3 umbenannt und der bisherige Abs. 3 entfällt.

10. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Parkanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

11. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom Betretungsverbot des Abs. 1 ist das Liegen und Verweilen in Rasenflächen öffentlicher Park- und Grünanlagen zum Zwecke der Erholung tagsüber ausgenommen, sofern auf diesen nicht gleichzeitig Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen stattfinden. Das Befahren solcher Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen, das Schieben von Fahrrädern sowie deren kurzfristiges Abstellen ist gestattet.“

12. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verwendung von Gegenständen wie Tischen, Bänken, Liegebetten oder ähnlichen Gegenständen in Grün- und Pflanzungsflächen ist nicht gestattet, sofern diese nicht vom Parkerhalter bereitgestellt werden.“

13. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Von den Verboten des Abs. 1 sind für die Sportausübung bestimmte (§ 5 Abs. 2) und entsprechend gekennzeichnete Flächen ausgenommen.“

14. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen), soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungsmaßnahmen des Park- und Grünanlagenerhalters dienen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten.“

15. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Hundehaltung

§ 3a. (1) Die Benützung von Rasenflächen durch Hunde ist ausschließlich in entsprechend gekennzeichneten Hundezonen im Sinne des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 54/2005, gestattet.

(2) In öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen ist Hundekot von der den Hund führenden Person unverzüglich zu entfernen.“

16. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Parkanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

17. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort „Parkanlagen“ durch die Wortfolge „Park- und Grünanlagen“ ersetzt.

18. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „öffentlich zugänglichen Parkanlagen“ die Wortfolge „mit Ausnahme von in dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereichen“ eingefügt.

19. Im § 5 Abs. 3 wird der Satzteil „(§ 3 Abs. 3)“ durch den Satzteil „(§ 3 Abs. 4)“ ersetzt.

20. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Verbot des Radfahrens gemäß Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das Fahren mit Kinderfahrrädern.“

21. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Ausübung der nach Abs. 3 und 4 erlaubten Tätigkeiten hat so zu erfolgen, dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden.“

22. § 5 Abs. 6 entfällt.

23. § 6 samt Überschrift lautet:

„Rauchverbot auf Kinderspielplätzen

§ 6. Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.“

24. § 7 samt Überschrift lautet:

„Ballspiele

§ 7. Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nur auf den durch Zäune abgegrenzten Spielplätzen oder auf anderen hierfür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.“

25. § 8 entfällt.

26. Im § 9 Abs. 3 wird der Satzteil „§ 2 Abs. 1, 2 und 3 Z. 1, 2 und 5, § 3 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1“ durch den Satzteil „§ 2 Abs. 1 und 2 Z. 1, 2 und 5, § 3 Abs. 5 sowie § 6“ ersetzt.

27. Im § 12 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird der Satzteil „§§ 2 Abs. 1, 3 und 4, 3 Abs. 1 und 4, 4 Abs. 1 und 4, 5 Abs. 1, 2 und 6, 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 3 sowie 10“ durch den Satzteil „§§ 2 Abs. 1, 2 und 3, 3 Abs. 1 und 5, 3a, 4 Abs. 1 und 4, 5 Abs. 1, 2 und 5, 6, 7, 9 Abs. 1 und 3 sowie 10“ ersetzt.

28. § 12 Abs. 2 entfällt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

*

Ungültigerklärung von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise wurden nicht zurückgegeben und werden für ungültig erklärt:

Elfriede Banyak, Dienstaussweis Nr. 29 329

Ali Cali, Dienstaussweis Nr. 0 421 389-3

Maria Dabrowski-Walczak, Dienstaussweis Nr. 49 429

Karolina Groisböck, Dienstaussweis Nr. 37 777

Friedrich Hannek, Dienstaussweis Nr. 42 143

Walter Herlt, Dienstaussweis Nr. 43 665

Anita Lichtenecker, Dienstaussweis Nr. 39 293

Brigitte Mori, Dienstaussweis Nr. 604 126 B-1

Margarete Thoma, Dienstaussweis Nr. 55 097

Erna Tomschik, Dienstaussweis Nr. 74 340

Karl Travnitschek, Dienstaussweis Nr. 42 723

Elisabeth Windisch, Dienstaussweis Nr. 57 145

Wolfgang Wonka, Dienstaussweis Nr. 489 816 B-1

*

Folgender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Elisabeth Loran, Bezirksrätin des 17. Bezirkes, Dienstaussweis Nr. BV17/1036

*

Folgendes Dienstabzeichen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Karl Altpfart, Mitarbeiter Personalstelle Wiener Stadwerke, Ressort Personalangelegenheiten BESTATTUNG WIEN GesmbH, Dienstabzeichen Nr. 13.

*

(MD-VD – 2391/03.)

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Entwurf eines Wiener Reinhaltegesetzes

Der Entwurf mit Erläuternden Bemerkungen ist im Internet auf der Seite <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/index.htm> abrufbar und liegt in den Magistratischen Bezirksämtern in der Zeit von Donnerstag, 5. Juli 2007, bis Donnerstag, 16. August 2007, zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich.

Zum Gesetzentwurf können Stellungnahmen an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: post@m22.magwien.gv.at oder schriftlich bei den Magistratischen Bezirksämtern abgegeben werden.

HANS ADELMANN Ges. m. b. H.

MALEREI – ANSTRICH – BODENVERLEGUNG

1100 WIEN, GUSSRIEGELSTRASSE 5–9/13 · TELEFON 603 17 10 · FAX 602 19 60